

IX.

Die Parteiorganisationen in der Nationalen Volksarmee, den Grenztruppen, der Deutschen Volkspolizei und im Eisenbahnwesen

68

Die Parteiorganisationen in der Nationalen Volksarmee, den Grenztruppen, der Deutschen Volkspolizei und im Eisenbahnwesen arbeiten nach besonderen, vom Zentralkomitee bestätigten Instruktionen.

Ihre Politabteilungen und Parteileitungen sind verpflichtet, enge Verbindung mit den örtlichen Parteileitungen zu unterhalten.

X.

Die Parteigruppen in den gewählten Organen des Staates und der Massenorganisationen

69

Auf allen Kongressen, Beratungen und in den wählbaren Organen des Staates und der Massenorganisationen mit mindestens drei Parteimitgliedern werden Parteigruppen organisiert. Die Aufgabe dieser Parteigruppen besteht darin, den Einfluß der Partei allseitig zu verstärken, ihre Politik unter den Parteilosen zu vertreten, die Partei- und Staatsdisziplin zu festigen, den Kampf gegen Bürokratismus zu führen und die Durchführung der Partei- und Regierungsdirektiven zu sichern. Für die laufende Arbeit wählt die Gruppe einen Sekretär.

70

Die Parteigruppen unterstehen den entsprechenden Parteiorganen (Zentralkomitee, Bezirks-, Stadt-, Kreis-, Stadtbezirks-, Ortsleitung, Leitung der Grundorganisation). Die Gruppen sind verpflichtet, sich in allen Fragen konsequent von den Beschlüssen der führenden Parteiorgane leiten zu lassen.

XI.

Die Revisionskommissionen

71

Die Revisionskommissionen prüfen regelmäßig in ihrem Bereich:
die zweckmäßige Organisation und den technischen Ablauf der Arbeit der Parteiorgane, des Parteiapparates und der Parteieinrichtungen,